OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652433/10/FP

Datum:
Linz, 16. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Ing. Mag. iur. R F S, geb. x, Rechtsanwalt, N x, x M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10. Mai 2022, GZ: BHWLVerk-2022-5311/20-ZM, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und die Anordnung begleitender Maßnahmen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides der Satz „Der Vorstellung wird keine Folge gegeben“ durch folgende Wendung ersetzt wird:
„Der Vorstellung wird mit der Maßgabe keine Folge gegeben, dass die Wortfolge „vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung“ aus dem letzten Absatz des Textteils des Spruchs des Mandatsbescheides vom 11. Jänner 2022, GZ: BHWLVerk-2022-5311/2-ZM entfernt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid vom 27. Juli 2021 und entzog die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) (samt ausländischen Lenkberechtigungen) für die Dauer von 12 Monaten ab Abnahme des Führerscheins am 1. Jänner 2022.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 23. Mai 2022 rechtzeitig Beschwerde, die er im Wesentlichen auf die Behauptung stützte nicht alkoholisiert mit dem KFZ gefahren zu sein, sondern Alkohol auf einem nahegelegenen Hochstand konsumiert zu haben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. Mai 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und jenen zu LVwG-605199 (Verwaltungsstrafverfahren) und öffentliche mündliche Verhandlung am 27. Juli 2022 in welcher gemäß § 12 LVwGG das hier gegenständliche Verfahren nach dem FSG und das Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verstoßes gegen § 99 Abs 1 lit. a iVm § 5 Abs 1 StVO gemeinsam verhandelt wurden.
Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens wurde in der genannten Verhandlung ein den Bf verurteilendes Erkenntnis verkündet, mit welchem der unter Punkt II.2. wiedergegebene Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 4. Mai 2022, GZ: BHWL/922180000003/22 im Wesentlichen bestätigt wurde. Lediglich die Fundstellen der zugrundeliegenden Normen wurden korrigiert.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des Spruchs des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 4. Mai 2022, GZ: BHWL/922180000003/22 lautet:

„[...] Datum/Zeit: 01.01.2022, 01.30 Uhr
Ort: x M, x Str.km x
Betroffenes Fahrzeug: PKW x, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt.
Der Test am geeichten Alkomaten ergab um 05.20 Uhr einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,93, mg/l.
Laut Rückrechnung zum Lenkzeitpunkt ergibt sich ein Alkoholwert von mindestens 2,26 Promille.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 99 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO[…]“
[genanntes Straferkenntnis]

Der Spruch des am 27. Juli 2022, GZ: LVwG-605199 im Verwaltungsstrafverfahren mündlich verkündeten Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich lautet:

„Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Blecha über die Beschwerde des Ing. Mag. R S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 04.05.2022, GZ: BHWL/922180000003/22, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 zu Recht:

I. Die Beschwerde wird insofern mit folgenden Maßgaben abgewiesen, als die verletzte Rechtsvorschrift ‚§ 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 518/1994 iVm § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013‘ zu lauten hat und bei der Strafsanktionsnorm ‚BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013‘ ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 360 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.“

[Niederschrift und TB-Protokoll betreffend die öffentliche mündliche Verhandlung vom 27. Juli 2022 vor dem LVwG Oö.]

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid vom 23. Mai 2018, GZ: VerkR-2018-161122 wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit a StVO 1960 bereits einmal zwischen 10. Mai 2018 und 10. November 2018 entzogen. [Führerscheinregister, angefochtener Bescheid]

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 20. August 2018, GZ: VerkR96-5995-2018 war eine Geldstrafe von 1.600 Euro (14 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt worden. [Verwaltungsvorstrafenregister]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bspw. in seiner Entscheidung vom 6. Juli 2004, 2004/11/0046, ausgesprochen, dass die Kraftfahrbehörden an die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden sind (vgl. VwGH 26. März 1998, 98/11/0042, 30. Juni 1998, 98/11/0134 und 1. Juli 1999, 99/11/0172). Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte diese Delikte begangen

hat, sei der belangten Behörde verwehrt. Dies gilt gleichermaßen für die Verwaltungsgerichte.

Das Landesverwaltungsgericht ist aufgrund des im Zeitpunkt der Verkündung des abweisenden Erkenntnisses des LVwG Oö. rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 4. Mai 2022, GZ: BHWL/922180000003/22 an die Verurteilung gebunden und ist ihm eine eigenständige Beurteilung der Frage, ob der Bf den ihm vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat, verwehrt, weshalb für das Verwaltungsgericht verbindlich feststeht, dass der Bf ein Kraftfahrzeug in im Ausmaß von zumindest 1,6 ‰ alkoholisiertem Zustand auf öffentlichen Straßen gelenkt und insofern ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO begangen hat.

Der Vorentzug bzw. das mit ihm in Verbindung stehende Delikt ergibt sich aus dem Führerscheinregister, dem Verwaltungsvorstrafenregister und dem Mandatsbescheid und ist vom Bf unbestritten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 5 Abs 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 ‰) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 leg. cit. genannten und in Abs 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 leg. cit. genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung für mindestens 12 Monate zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO innerhalb von 5 Jahren ab Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs 1 StVO begangen wird.

III.2. Begehung einer Verwaltungsstraftat iSd § 5 Abs 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO / Bestimmte Tatsache:

Aufgrund des im Schuldspruch rechtskräftigen Straferkenntnisses steht in Einklang mit der bereits in der Beweiswürdigung dargestellten Judikatur des VwGH fest, dass der Bf einen Verstoß gegen § 99 Abs 1 lit a StVO zu verantworten hat. Das Verwaltungsgericht ist an die im Straferkenntnis bzw. im diesbezüglich abweisenden Erkenntnis des LVwG Oö. festgestellten Tatsachen gebunden.

So sprach der Verwaltungsgerichtshof am 24. September 2015 (Ra 2015/02/0132) aus:
„Liegt eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vor, ist die Behörde jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die in der Strafverfügung genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl. E 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).“
In seiner Entscheidung vom 6. Juli 2004, 2004/11/0046 sprach der Verwaltungsgerichtshof aus:

„Die Kraftfahrbehörden sind an die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden (Hinweis E 26.3.1998, 98/11/0042, E 30.6.1998, 98/11/0134, und E 1.7.1999, 99/11/0172). Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Besch diese Delikte begangen hat, ist der belangten Behörde demnach verwehrt. An dieser Bindung vermag auch die Einbringung einer Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde gegen den Bescheid des UVS nichts zu ändern. Sollte sich nachträglich (als Folge der Aufhebung dieses Strafbescheides) herausstellen, dass der Besch die strafbare Handlung nicht begangen hat, könnte dies nur in einem Wiederaufnahmeverfahren Beachtung finden (Hinweis E 26.3.1998, 98/11/0042, E 1.7.1999, 99/11/0172).“

Das Gericht ist daher nicht berechtigt, die vom Bf erhobenen Einwände im Hinblick auf die Frage, ob ein Nachtrunk vorlag, also, ob der Bf sein KFZ in noch unbeeinträchtigtem Zustand bis zum Ort der Betretung gelenkt hat und dort erst nach dem Lenken des KFZ Alkohol konsumiert hat, zu behandeln, weil diese Sachverhaltsfrage im Verwaltungsstrafverfahren abschließend rechtskräftig geklärt wurde.

Es steht sohin fest, dass der Bf eine Übertretung des § 5 Abs 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO begangen hat.

Der Bf hat demnach eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG gesetzt.

III.3. Zur Entziehungsdauer:

Weiters steht fest, dass der Bf im Frühjahr 2018, also weniger als 5 Jahre vor der gegenständlichen Übertretung, schon einmal ein Alkoholdelikt begangen hat. Es handelte sich dabei ebenfalls um ein Delikt nach § 99 Abs 1 lit a StVO (ab 0,8 mg/l).

Gemäß § 26 Abs 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung in § 99 Abs 1 StVO betreffenden, sich binnen 5 Jahren ereignenden Wiederholungsfällen für die Dauer von mindestens 12 Monaten zu entziehen.

Sieht das Gesetz zwingend fixe Entziehungszeiten vor, entfällt diesbezüglich die Wertung (vgl. zB. VwGH 11. Mai 2016, Ra 2016/11/0062; 21. November 2017, Ra 2017/11/0261 mwN, VwGH 20. Juli 2018, Ra 2018/11/0089).

Die Mindestentziehungsdauer von 12 Monaten darf nur dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer

erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

Solche Gründe besonderer Verwerflichkeit liegen vorliegend nicht vor, weshalb nach Ansicht des Gerichts kein Anlass besteht, die von der Behörde angeordnete Entziehungsdauer auszudehnen.

III.4. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108, 8. Juli 1983, 82/11/0014).

Persönliche und berufliche Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166).

III.5. Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens sind gemäß § 24 Abs 3 FSG zwingend anzuordnen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs 3 6. Satz FSG.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z.B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

III.6. Die Entziehung der Lenkberechtigung endet nach Ablauf bzw. nach Absolvierung der begleitenden Maßnahmen automatisch (vgl. bspw. VwGH 9. November 2016, Ra 2016/11/0117; 26. Februar 2002, 2000/11/0019). Die Lenkberechtigung lebt von selbst wieder auf und ist der Führerschein dem Bf dann wieder auszufolgen. Insofern findet keine Wiedererteilung (wie etwa nach einer abgelaufenen Lenkberechtigung) statt. Der diesbezügliche Passus im Mandatsbescheid ist daher aus dem Rechtsbestand zu eliminieren.

IV. Im Ergebnis ist der Bescheid der belangten Behörde also unter Korrektur des Spruchs zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zur Bindung an Strafbescheide sowie zur Wertung und der Überschreitung von Mindestentziehungszeiten wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl